

Berliner Bezirksverwaltungen

Eine **Bezirksverordnetenversammlung** (BVV) besteht aus 55 Bezirksverordneten, die von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Die BVV ist ein Organ der Verwaltung, ihre Arbeitsweise ähnelt jedoch der eines Parlaments. Die Bezirksverordneten bilden Fraktionen entsprechend ihrer Zugehörigkeit zur selben Partei oder Wählergemeinschaft. Die BVV setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse ein, in denen die Beschlüsse der BVV vorbereitet werden. Die BVV bestimmt die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks, regt Verwaltungshandeln des Bezirksamts durch Ersuchen und Empfehlungen an (Initiativrecht) und kontrolliert es (Kontrollrecht).

Der **Bezirksbürgermeister oder die Bezirksbürgermeisterin** ist in Berlin der oder die Vorsitzende des Bezirksamtes eines Bezirks. Er oder sie ist Mitglied im Rat der Bürgermeister*innen und führt die Dienstaufsicht über die fünf Stadträte*innen des Bezirks. Der Bezirksbürgermeister oder die Bezirksbürgermeisterin und die Bezirksstadträt*innen bilden zusammen das Bezirksamt.

Berliner Landesregierung

Die Landesregierung des Stadtstaates Berlin heißt **Senat**. Der Senat ist als ausführende Gewalt (Exekutive) für die Gestaltung der Landespolitik zuständig und steht an der Spitze der Verwaltung.

Der Senat von Berlin besteht aus **dem Regierenden Bürgermeister oder der Regierenden Bürgermeisterin** und höchstens zehn Senator*innen. Das Abgeordnetenhaus wählt den Regierenden Bürgermeister oder die Regierende Bürgermeisterin. Er oder sie ernennt die weiteren Senatsmitglieder. Der Regierende Bürgermeister oder die Regierende Bürgermeisterin hat innerhalb des Senats eine herausgehobene Stellung: Er oder sie bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und leitet die Regierungsgeschäfte.

Die **Senator*innen** sind für unterschiedliche Fachbereiche (Senatsverwaltungen) zuständig, z. B. für Finanzen, Soziales, Bildung oder Stadtentwicklung. Gemeinsam beraten die Senatsmitglieder über politische Themen und Gesetzentwürfe. Diese müssen dem Abgeordnetenhaus als gesetzgebende Gewalt (Legislative) zur Abstimmung vorgelegt werden.

Das **Abgeordnetenhaus von Berlin** (AGH Berlin) ist das Landesparlament und deren oberstes Verfassungsorgan. Zu den Aufgaben des Abgeordnetenhauses gehört die Kontrolle des Berliner Senats und die Wahl des Regierenden Bürgermeisters oder der Regierenden Bürgermeisterin. Das Abgeordnetenhaus ist für die Gesetzgebung zuständig, das heißt es verabschiedet z. B. den Berliner Landeshaushalt.

Bundesregierung

Zur Bundesregierung gehören der **Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin** und die Bundesministerinnen und Bundesminister.

Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet die Regierung. Er oder sie wird vom Bundestag gewählt. Der Kanzler oder die Kanzlerin gibt die Richtlinien vor und sagt was gemacht wird, wenn es zu einem Streit in der Regierung kommt. Der Kanzler oder die Kanzlerin schlägt dem Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin vor, wer Ministerin oder Minister werden soll.

Die Bundesministerinnen und Bundesminister sind verantwortlich für verschiedene Bereiche, zum Beispiel für Arbeit und Soziales, für die Finanzen oder die Umwelt. Sie beraten über politische Themen und Gesetzentwürfe. Diese müssen dem Bundestag zur Abstimmung vorgelegt werden.

Der **Bundestag** wird direkt vom Volk gewählt. Das Volk sind alle deutschen Bürger und Bürgerinnen. Sie können Vertreter und Vertreterinnen in den Bundestag wählen. Die Abgeordneten im Bundestag entscheiden über neue Gesetze. Und sie können Gesetze ändern, die es schon gibt. Die Abgeordneten kontrollieren die Regierung. Die Abgeordneten im Bundestag fragen zum Beispiel: Hat die Regierung das Geld auch so ausgegeben, wie es vom Bundestag beschlossen wurde?

Quellen:

Berliner Landeszentrale für politische Bildung,
<https://www.berlin.de/rbmskzl/politik/senat/landespolitik/>

bbp, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/249823/bundeskanzler-bundeskanzlerin/>